

Konkubinatsvertrag Pensionskasse

(im Sinne von Art. 60 Abs. 2 Buchstabe d des Reglements)

Art. 1 Parteien

	Versicherter/Rentner:	Konkubinatspartner:
Name/Vorname		
Strasse/Nr.		
PLZ/Ort		
Geburtsdatum		
Heimatort/Nationalität		
AHV-Nr.		
PID-Nr.		

Art. 2 Zusammenleben im gemeinsamen Haushalt und am gleichen Wohnsitz

Bitte Zutreffendes ankreuzen sowie Datum und im Fall von Buchstabe b) alle Angaben der letzten fünf Jahre eintragen

- a) Wir leben seit dem _____ ununterbrochen zusammen im gemeinsamen Haushalt an unserem in Art. 1 genannten gleichen Wohnsitz.

oder

- b) Wir haben ununterbrochen zusammen im gemeinsamen Haushalt an folgenden gleichen Wohnsitzen gelebt:

		von	bis
Strasse/Nr./PLZ/Ort			
Strasse/Nr./PLZ/Ort			
Strasse/Nr./PLZ/Ort			
Strasse/Nr./PLZ/Ort			
Strasse/Nr./PLZ/Ort			heute

Art. 3 Gemeinsame leibliche oder adoptierte Kinder

Bitte Zutreffendes ankreuzen und im Fall von Buchstabe b) alle Angaben eintragen:

- a) Wir haben keine gemeinsamen Kinder.

oder

- b) Wir haben folgendes gemeinsame Kind bzw. folgende gemeinsame Kinder:

Name/Vorname und Geburtsdatum	
Name/Vorname und Geburtsdatum	
Name/Vorname und Geburtsdatum	
Name/Vorname und Geburtsdatum	

Art. 4 Bestätigungen und Informationspflichten

Beide Parteien bestätigen hiermit gemeinsam bzw. jeweils einzeln für sich, dass

- 4.1 sie weiterhin auf unbestimmte Zeit ununterbrochen zusammen in einem Konkubinatsverhältnis in einem gemeinsamen Haushalt am gleichen Wohnsitz leben wollen;
- 4.2 mit keiner Drittperson irgendein Konkubinatsverhältnis oder konkubinatsähnliches Verhältnis besteht;
- 4.3 weder miteinander noch mit einer Drittperson eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft besteht und
- 4.4 sie nicht im Sinne von Art. 95 ZGB miteinander verwandt sind.

Die Parteien verpflichten sich, die Pensionskasse insbesondere bei Beendigung ihres Zusammenlebens, bei Änderungen bezüglich ihres gemeinsamen Haushalts und/oder Wohnsitzes, bei Geburt, Adoption oder Todesfall eines gemeinsamen Kindes, bei Änderung ihres Zivilstands, bei Änderungen in Bezug auf die in Art. 4.1 bis 4.4 abgegebenen Bestätigungen oder bei allen sonstigen in Bezug auf diesen Vertrag relevanten Änderungen umgehend gemeinsam und/oder einzeln schriftlich darüber zu informieren. Belege dazu sind vorzulegen.

Die Pensionskasse lehnt jede Haftung für Folgen ab, die sich aus der Verletzung der Informationspflichten ergeben.

Bei wahrheitswidrigen Angaben/Bestätigungen und/oder unterlassener Information entfallen jegliche Ansprüche gegenüber der Pensionskasse auf Leistungen infolge Konkubinatsersatzlos. Bei unrechtmässiger Geltendmachung und/oder unrechtmässigem Bezug von Leistungen behält sich die Pensionskasse vor, Strafanzeige einzureichen.

Art. 5 Unterstützung und Beistand

Die Parteien beabsichtigen, sich während der Dauer ihres Konkubinats gegenseitig umfassend zu unterstützen und einander Beistand zu leisten. Diese Absichtserklärung beinhaltet keine Anerkennung einer Rechtspflicht.

Art. 6 Weitere Bestimmungen

Die wichtigen Hinweise auf Seite 3 dieses Vertrags haben die Parteien gelesen und sind damit einverstanden. Sie nehmen zur Kenntnis, dass die Seiten 1 und 2 dieses Vertrags auf einem Blatt Papier doppelseitig ausgedruckt und ihre Unterschriften in der Schweiz notariell beglaubigt werden müssen. Dieser Vertrag muss der Pensionskasse zu Lebzeiten des Versicherten/Rentners vorliegen. Massgebend für allfällige Leistungen an den überlebenden Konkubinatspartner sind die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten/Rentners. Änderungen dieser Bestimmungen und der Vertragsvorlage «Konkubinatsvertrag Pensionskasse» können jederzeit erfolgen und werden ausdrücklich vorbehalten.

Art. 7 Gültigkeit von früheren Konkubinatsverträgen betreffend Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz)

Dieser Vertrag ersetzt allfällige frühere Konkubinatsverträge der Parteien betreffend Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz).

Art. 8 Inkrafttreten/anwendbares Recht

Dieser Vertrag tritt mit der notariell beglaubigten Unterzeichnung beider Parteien sofort in Kraft und unterliegt schweizerischem Recht.

Ort/Datum

Unterschrift Versicherter/Rentner

Ort/Datum

Unterschrift Konkubinatspartner

Notarielle Beglaubigung der vorstehenden Unterschriften beider Parteien:

Wichtige Hinweise:

Der Konkubinatsvertrag Pensionskasse ist nicht für eine umfassende Regelung eines Konkubinatsverhältnisses geeignet. Er bezweckt insbesondere, allfällige Ansprüche aus dem Leistungsreglement der Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz) zu wahren, das unter bestimmten Voraussetzungen eine Konkubinatspartnerrente und/oder ein Todesfallkapital zugunsten des überlebenden Konkubinatspartners eines Versicherten/Rentners vorsieht.

Die Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz) stellt dem Versicherten/Rentner innert 30 Tagen nach Eingang des Konkubinatsvertrags eine Eingangsbestätigung zu. Sollten Sie innert dieser Frist keine Bestätigung erhalten haben, nehmen Sie bitte mit der Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz) Kontakt auf.

Um allfällige Ansprüche auf das Todesfallkapital zu wahren, ist es zusätzlich zu diesem Konkubinatsvertrag zwingend erforderlich, dass der Versicherte/Rentner den Konkubinatspartner im pensionskasseneigenen Formular «Änderung der Begünstigtenordnung» (siehe Art. 65 Abs. 7 Leistungsreglement) einträgt und dieses Dokument zu Lebzeiten des Versicherten/Rentners der Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz) vorliegt.

Die Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz) überprüft vor der Leistung einer allfälligen Konkubinatspartnerrente oder eines allfälligen Todesfallkapitals, ob die Anspruchsvoraussetzungen gemäss den dann zum anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen (noch) erfüllt sind. Die Beweislast für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen trägt der Konkubinatspartner. Er hat der Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz) die von ihr zum Beweis geforderten Belege einzureichen.

Insbesondere mit dem Wegfall einer der Voraussetzungen gemäss Art. 4.1 bis 4.4 dieses Konkubinatsvertrags oder Beendigung des ununterbrochenen Zusammenlebens in einem gemeinsamen Haushalt oder Beendigung des ununterbrochen gleichen Wohnsitzes entfallen jegliche Ansprüche gegenüber der Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz) auf Leistungen infolge Konkubinats ersatzlos.

Der Konkubinatsvertrag Pensionskasse ist nur gültig, wenn er vollständig und korrekt ausgefüllt ist, der Vertragstext nicht verändert worden ist und die Unterschriften der Parteien notariell beglaubigt sind.

Der Konkubinatsvertrag Pensionskasse 1 gilt sowohl für die Pensionskasse 1 als auch für die Pensionskasse 2 (Art. 55 Abs. 2 Bst. d Leistungsreglement Pensionskasse 2).

Personenbegriffe in diesem Vertrag stehen sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.

Bitte senden Sie den Vertrag unterzeichnet an die Pensionskasse der Credit Suisse Group (Schweiz), JPKS 1.